

Österreichische Forschungsgesellschaft
Straße-Schiene-Verkehr
Karlgasse 5
1040 Wien

Wien, am _____

Angaben zum Antragsteller (AS)

Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

Tel.:

E-Mail:

SERVICIERUNGSVERTRAG

für die Abwicklung der Erteilung von Zulassungen nach der

RVS/RVE xx.xx.xx

herausgegeben von der Österreich. Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV)

abgeschlossen zwischen der

Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr (FSV),

Karlgasse 5, 1040 Wien

im folgenden FSV genannt

und dem

[Antragsteller]

[ADRESSE]

im folgenden Antragsteller (AS) genannt, (lt. Geschäftsordnung für Zulassungen in der FSV)

1. VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Zweck des Servicierungsvertrages ist die Regelung der, für die Erteilung von Zulassungen für Materialien bzw. Werken nach den Bestimmungen der RVS/RVE xx.xx.xx
nötigen Aufwendungen und Pflichten.
- 1.2 Gegenstand der Zulassung ist
.....Material, bzw. Werk **[Beschreibung]**
- 1.3 Die Zulassung erfolgt auf Grund der RVS/RVE xx.xx.xx und der Geschäftsordnung der FSV in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

2. PFLICHTEN DER FSV

- 2.1 Die FSV verpflichtet sich, nach erfolgter, vollständiger Einreichung des Zulassungsantrages, entsprechende Schritte einzuleiten.
- 2.2 Die FSV wird gemäß der geltenden GO für Zulassungen eine Fachkraft bestellen.
- 2.3 Nach erfolgter Beurteilung und ordnungsgemäßer Zulassungserteilung wird eine entsprechende Zulassungsurkunde ausgestellt. Darüber hinaus verpflichtet sich die FSV, die für die Veröffentlichung vorgesehenen Daten auf der Homepage für jedermann einsichtig, gemäß den dafür vorgesehenen Bedingungen, zu veröffentlichen.

3. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

- 3.1 Der Antragsteller hat die Unterlagen und Formulare lt. FSV-Vorgaben bei der Geschäftsstelle der FSV vor Abschluss dieses Vertrages vollständig einzureichen und die erforderlichen Tarife zu entrichten.
- 3.2 Der Antragsteller hat der Fachkraft jederzeit Zutritt und Einsicht in die, für die Zulassung relevanten Bereiche und Unterlagen zu gewähren.
- 3.3 Weiters ist eine geschulte Kraft und deren Stellvertreter als Ansprechpartner für die Fachkraft zu nennen, welche dieser jederzeit für Auskünfte zur Verfügung steht.
- 3.4 Weitere Unterlagen werden auf Anordnung durch die Fachkraft bzw. dem Zulassungsbeirat der FSV jederzeit zur Verfügung gestellt.

4. KOSTEN

- 4.1 Die, durch die Zulassung entstehenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen sind vom Antragsteller zu tragen.
- 4.2 Der Antragsteller erhält den Kostenvoranschlag der Fachkraft zugesendet und erteilt schriftlich seine Zustimmung zur Höhe der Kosten der Fachkraft.

- 4.3 Die zu erwartenden Kosten sind einem entsprechenden Kostenvoranschlag der Fachkraft sowie der Tariftabelle der FSV zu entnehmen.
- 4.4 Die Kosten sind unabhängig von der später erfolgenden Entscheidung des Zulassungsbeirates dem Antragsteller in Rechnung zu stellen und von diesem nach Erhalt einer entsprechenden Honorarnote anzuweisen.
- 4.5 Die Ausstellung der Zulassungsurkunde kann erst nach vollständiger Bezahlung der FSV und der Fachkraft erfolgen.
- 4.6 Bei Zulassungsverfahren mit damit verbundenen Reisekosten der Fachkraft, die mehr als die Hälfte der vorangeschlagenen Kosten der Fachkraft ausmachen, ist die Hälfte der zu erwartenden Gesamtkosten inkl. MwSt. der Fachkraft, vor Beginn der Tätigkeit, an die FSV zu bezahlen.

5. BEGINN DER ZULASSUNG

Die Zulassung tritt in Kraft mit Datum und Unterzeichnung der Zulassungsurkunde. Die Zulassung besitzt eine Gültigkeitsfrist laut RVS/RVE xx.xx.xx. Für eine Verlängerung ist rechtzeitig anzusuchen.

6. RÜCKZIEHUNG DER ZULASSUNG

Die FSV ist berechtigt, die Zulassung aus wichtigen Gründen nach

- der zugrunde liegenden Richtlinie nach Ziff. 1.1 dieser Vereinbarung
- nach der Geschäftsordnung der FSV

jederzeit begründet, mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen.

7. HAFTUNG

- 7.1 Eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die Güte der hergestellten Baustoffe bzw. Werkzulassungen wird von der FSV und der benannten Fachkraft nicht übernommen. Ebenso sind Rückgriffsansprüche eines Unternehmens gegenüber der FSV oder der Fachkraft ausgeschlossen.
- 7.2 Bei Nichtzulassung, bei Auslauf durch Zeit oder bei vorzeitigem Erlöschen der Zulassung besteht kein Regressanspruch auf Kosten oder Schadenersatz an die FSV oder an die durch die FSV gelistete Fachkraft.
- 7.3 Darüber hinaus wird für Ansprüche aus dieser Vereinbarung eine Haftung der FSV wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.4 Die FSV übernimmt keine Haftung für die tatsächlich zur Verwendung kommenden Materialien bzw. Werke bei einer Ausführung des Antragstellers.

8. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf diesen Vertrag findet, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

- 9.1 Die etwaige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen bzw. der Vereinbarung als solches nicht; unwirksame Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen bzw. am ehesten entsprechen.
- 9.2 Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden; für Abänderungen und Ergänzungen wird die Schriftform vereinbart, ebenso für ein Abgehen dieser Vertragsbestimmung, wobei derartige schriftliche Abänderungen und Ergänzungen von beiden Vertragsteilen zu unterfertigen sind.
- 9.3 Dieses Übereinkommen ist in zwei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet.

Für den **Antragsteller**

Für die **FSV**

rechtsgültige Zeichnung

rechtsgültige Zeichnung